

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 2 U 298/08 B

L 2 U 318/07 (Bayerisches Landessozialgericht)
S 15 U 161/06 (Sozialgericht Landshut)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Fleischerei-Berufsgenossenschaft,
Lortzingstraße 2, 55127 Mainz,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 2. Senat des Bundessozialgerichts hat am 26. Januar 2009 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. M e y e r sowie die Richter Dr. B e c k e r
und M u t s c h l e r
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil
des Bayerischen Landessozialgerichts vom 10. September 2008 wird als
unzulässig verworfen.

Kosten sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

G r ü n d e :

- 1 Die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision in der angefochtenen Entscheidung des Landessozialgerichts (LSG) ist als unzulässig zu verwerfen (§ 160a Abs 4 Satz 1 iVm § 169 Sozialgerichtsgesetz <SGG>). Der Kläger hat zur Begründung der Beschwerde keinen der in § 160 Abs 2 SGG abschließend aufgeführten Zulassungsgründe (grundsätzliche Bedeutung, Abweichung oder Verfahrensmangel) in der nach § 160a Abs 2 Satz 3 SGG erforderlichen Weise bezeichnet. Da dieses Beschwerdeverfahren nicht geeignet ist, zur Klärung der Voraussetzungen der Revisionszulassung beizutragen, beschränkt sich der Senat auf folgende Hinweise (vgl § 160a Abs 4 Satz 2 SGG):
- 2 Soweit der Kläger die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache geltend macht (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG) legt er diese nicht hinreichend dar. Die Darlegung der grundsätzlichen Bedeutung erfordert die Formulierung einer bestimmten abstrakten Rechtsfrage, der in dem Rechtsstreit eine grundsätzliche, über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung beigemessen wird; die Rechtsfrage muss in dem angestrebten Revisionsverfahren zudem klärungsbedürftig und klärungsfähig sein (BSG SozR 4-1500 § 160 Nr 11 RdNr 19).
- 3 Der Kläger hat schon keine bestimmt abstrakte Rechtsfrage formuliert, die die Auslegung und Anwendung des Bundesrechts betreffen könnte (§ 162 SGG). Er hat vielmehr lediglich formuliert, nach seiner Auffassung sei die vom LSG praktizierte Beweislast regle wegen des nachgewiesenen Fehlverhaltens der Berufsgenossenschaft unangemessen und rechtswidrig. Das LSG habe die Gutachten der Sachverständigen anders beurteilen müssen. Mit diesem Vorbringen macht der Kläger nicht geltend, die Rechtssache habe eine über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung. Er rügt vielmehr, das LSG habe den Rechtsstreit falsch entschieden bzw die erhobenen Beweise anders würdigen müssen. Die Richtigkeit der Entscheidung des konkreten Einzelfalls und die Rüge der fehlerhaften Beweiswürdigung rechtfertigen die Zulassung der Revision aber nicht (vgl zur Rüge der unrichtigen Entscheidung: BSG Beschluss vom 16.9.2008 - B 3 KR 9/08 B, Juris RdNr 5 mwN; zur Beweiswürdigung: § 160 Abs 2 Satz 3 Halbsatz 2 SGG).
- 4 Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 183, 193 SGG.

Meyer

Dr. Becker

Mutschler



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)

